

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Herrn
Rolf Heil
Rheinstraße 20

56179 Vallendar

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	BearbeiterIn / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
E-Mail vom 3. November 2002		Daniela.Holschbach@ism.polizei.rlp.de - 3539 / -3622	6. November 2002

Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 (GefAbwV)
hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002

Sehr geehrter Herr Heil,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 3. November 2002. Zu dem Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahmen zur Rasse Rottweiler sowie dem Gedanken möglicher Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002 auf die rheinland-pfälzische Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – darf ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Die zuständige Fachabteilung des Innenministeriums hat hinsichtlich der aufgeworfenen Frage, ob die Rasse Rottweiler ebenfalls als gefährliche Hunde wie die in § 1 Absatz 2 genannten Hunderassen zu qualifizieren sind, diese Problematik in Gesprächen mit Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft erörtert und entsprechende Stellungnahmen eingeholt.

Im Ergebnis sind sich die Experten darüber einig, dass die Rasse der Rottweiler aufgrund ihres Gefahrenpotentials nicht unterschätzt werden dürfe; allerdings gelte dies auch für andere Hunderassen, wie z. B. Dobermann. Eine Gleichsetzung mit den in der Gefahrenabwehrverordnung als gefährlich eingestuften Rassen halten sie jedoch keineswegs für angemessen. Vielmehr wird in diesem Zusammenhang die Unkenntnis sehr vieler Hundehalter über einen artgerechten Umgang mit Hunden, also das sog. „Problem am anderen Ende der Leine“, als häufigste Ursache für aggressives Verhalten der Tiere kritisiert.

X400-Adresse: s=Poststelle; o=ism; p=rp; a=dbp; c=de
Internet: Poststelle@ism.rlp.de

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht neben der Begründung zu dem Urteil über die niedersächsische Gefahrlieverordnung auch seine Entscheidung zu einem Normkontrollverfahren bezüglich der baden-württembergischen Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde veröffentlicht. Während das Gericht die niedersächsische Regelung teilweise für nichtig erklärt hat, weil nach seiner Auffassung eine solche weitreichende Regelung nur vom Gesetzgeber erfolgen könne, hat es bezüglich der Landesverordnung Baden-Württemberg sämtliche Beschwerden der Antragsteller gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2001 verworfen und die Regelungen über das Halten gefährlicher Hunde bestätigt.

Zusammengefasst ergibt sich daraus für das Innenministerium folgende Erkenntnis:
Die rheinland-pfälzische Regelung ist nach wie vor rechtlich nicht zu beanstanden und bestandskräftig. Gleichwohl ist beabsichtigt, im Interesse höherer Akzeptanz und Rechtssicherheit die Landesverordnung durch ein formelles Gesetz zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang kommt auch dem Bemühen von Minister Zuber um eine bundesweite gesetzliche Harmonisierung der Vorschriften besondere Bedeutung zu. Auf seinen Antrag hin wird sich die Innenministerkonferenz auf ihrer Sitzung Anfang Dezember mit einem entsprechenden Regelungsvorschlag befassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Daniela Holschbach